Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe und an alle beruflichen Schulen

Nachrichtlich:
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung
(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Geschäftszeichen	II B
Bearbeitung	Regina Ultze
Zimmer	2C37
Telefon	(030) 90227 6387
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6111
E-Mail	regina.ultze @senbjf.berlin.de

25.03.2021

Schulorganisatorische Hinweise zu den Abiturprüfungen und den schriftlichen Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,

Sie alle haben in Ihren Schulen umfangreiche hygienische Maßnahmen ergriffen, die für die sichere Umsetzung der Prüfungen zum Abitur und den schriftlichen Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren an Ihren Schulen nochmals in den Blick zu nehmen sind. Dabei wird es unumgänglich sein, die erforderliche Anzahl an Räumen und personellen Ressourcen für die Organisation der Prüfungen vorzuhalten, um Prüfungen vorrangig vor Präsenzunterricht abzusichern.
Dieses Schreiben soll Sie in der Vorbereitung und sicheren Umsetzung der Prüfungen unterstützen, indem Hygiene- und Sicherheitsaspekte, die in unterschiedlichen Dokumenten bereits geregelt sind, in diesem Schreiben- z.T. auch wiederholend - zusammengestellt werden.

Grundlage dieses Schreibens ist die Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung - SchulHygCoV-19-VO) einschließlich der Stufen- und Musterhygienepläne. Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VII unter Berücksichtigung der besonderen Maßgaben des Abschnittes IX.

Das bedeutet an Prüfungstagen einschließlich aller geregelten Ausnahmen:

Grundsätze zur Durchführung von Prüfungen
Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.

Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.

Wo immer es möglich ist, soll im Rahmen von Prüfungen ein Abstand von 2 Metern zwischen den beteiligten Personen eingehalten werden, der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände, wie in den Fächern Musik und Darstellendes Spiel geregelt, bleiben unberührt und werden fachbezogen im weiteren Text mit abgebildet. Muss eine Schulhelferin oder ein Schulhelfer anwesend sein, kann der Mindestabstand gegebenenfalls unterschritten werden, dabei sind in der Regel medizinische Gesichtsmasken zu nutzen.

Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (mGM)
In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer mGM in geschlossenen Räumen für alle Personen. Andere Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z.B. textile Alltagsmasken sind nicht mehr zulässig. Für Prüflinge gilt die Pflicht zum Tragen einer mGM, solange sie nicht unter Einhaltung des Mindestabstandes an ihren zugewiesenen Plätzen im Prüfungsraum sitzen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer mGM nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die mGM ist demzufolge für Prüflinge grundsätzlich auch während der Prüfung Pflicht. Sie darf von Prüflingen nur abgenommen werden, wenn am Platz sitzend oder stehend möglichst ein Abstand von 2 m mindestens jedoch von 1,5 m gewahrt ist oder wenn unter Einhaltung des Mindestabstands Experimente durchgeführt werden. Auf dem Weg vom Schülerarbeitsplatz zum Experimentierplatz besteht Maskenpflicht.

Es wird aber dringend das Tragen einer mGM während der Arbeitszeit empfohlen. Dessen ungeachtet muss es den Prüflingen möglich sein, regelmäßig eine Maskenpause einzulegen. Dafür eigenen sich z.B. Zeiten, in denen großzügig gelüftet wird. Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, die an Prüfungen nicht teilnehmen wollen, weil andere Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende medizinische Gesichtsmasken nicht durchgehend tragen, können sich hierauf aber nicht berufen. Ein Fernbleiben von Prüfungen aus diesem Grund gilt daher als unentschuldigtes Fehlen. Gleiches gilt, wenn sich die Erziehungsberechtigten hierauf berufen. Sollten mehrere Prüflinge einer Schule durchgehend eine mGM in der Prüfungssituation tragen sowie nicht in einem Raum mit Schülerinnen und Schülern sitzen wollen, die diese nicht durchgehend tragen, und kann die Schule für diese Gruppe Raum- und Aufsichtskapazitäten zur Verfügung stellen, spricht nichts gegen die Einrichtung einer separaten Prüfungsgruppe. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Pflicht zum Tragen einer mGM gilt nicht für den in § 4 (3) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis, d.h. bezogen auf die Prüfungssituationen, für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine mGM tragen können, sowie für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Testung auf COVID 19 vor Prüfungen
Es ist den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden dringend zu empfehlen, die ausgegebenen Selbsttests möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Eine Testung auf COVID 19 ist keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Ein Nachweis negativer Testergebnisse kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Vorfeld der Prüfungen zu belehren, dass sie im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses die Schule nicht aufsuchen dürfen, sondern unverzüglich einen PCR-Test veranlassen müssen (siehe Belehrungsschreiben im Anhang). Die Durchführung der Tests ist als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes zu verstehen. Daher sind alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn alle beteiligten Personen einen negativen Selbsttest vorweisen können.

COVID-19-Symptome und Beschränkungen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen
Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen hat die betroffene Person zu Hause zu bleiben und die Schule umgehend zu informieren. Das Fernbleiben von der Prüfung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen und ist innerhalb der prüfungsrechtlich vorgesehenen Frist von drei Tagen mit Attest nachzuweisen. Bei einem begründeten Kontaktverdacht mit einer infizierten Person, einem positiven Schnell- oder PCR-Test oder bei einer aus anderen Gründen angeordneten Quarantäne liegt keine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vor. Der Nachweis hierüber ist folglich nicht zwingend durch ein ärztliches Attest zu erbringen, ausreichend kann z.B. eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Quarantäne oder ein positives Ergebnis eines Selbstschnelltests sein. Ein positiver Schnelltest muss unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine 3-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z.B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o.ä.). Ein Abweichen ist auf maximal 5 Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Prüflings zur Information des/der Prüfungsvorsitzenden bzw. der Schule über das Fernbleiben von der Prüfung am Prüfungstag selbst!
Bei Prüfungsunfähigkeit aus Gründen, die nicht als pandemiebedingt einzuordnen sind, ist die Schule - wie bisher auch - umgehend zu informieren und das Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb der 3-Tages-Frist eingereicht werden.

Handhygiene
Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife, wenn möglich nach Betreten der Schule, noch vor der Prüfung. Sofern das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich ist, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen.

Grundregeln
Über die Einhaltung der Grundregeln ist vor den Prüfungen zu belehren (siehe Anlage Belehrungen). Diese umfassen:
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Lüften
Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.
Bereits vor der Prüfung ist der jeweilige Raum ausgiebig zu lüften. Auch während der Prüfungen, mindestens alle 20 Minuten (für mindestens 5 Minuten), sowie unmittelbar nach der Prüfung ist eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster - bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) - über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung
Der für die Schule übliche Reinigungszyklus und die Vorgaben nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) sind auch während der Prüfungszeit zu beachten. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht gereinigt werden, so dass am Prüfungstag die Oberflächenreinigung vor der Prüfung erfolgt ist:
• Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),
• Treppen- und Handläufe,
• Lichtschalter.
Wenn ein Raum nach erfolgter Reinigung zwischenzeitlich nicht genutzt wird, ist eine unmittelbare Reinigung vor dem Prüfungstag nicht erforderlich.

Hygiene im Sanitärbereich
In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

Organisatorische Hinweise im Vorfeld der Prüfungen
Belehrungen
Belehren Sie bitte alle volljährigen Schülerinnen und Schüler und Studierende, die an Prüfungen teilnehmen, bzw. geben Sie allen Eltern von minderjährigen Prüflingen Hinweise vorab per Mail oder in anderer geeigneter schriftlicher Form über
- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln,
- das Verhalten auf dem Weg zur Schule,
- den Aufenthalt auf dem Schulhof,
- das Verhalten im Rahmen der Prüfungssituationen und
- das Verhalten nach Beendigung der Prüfung.

Entsprechende Texte stehen Ihnen in den Anlagen 1 und 2 zur Verfügung. Abgabefristen und Archivierung werden schulintern geregelt.

Erschwerte Prüfungsteilnahme
Prüflinge, (oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person), die einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, sind mit individuellen Angeboten zu unterstützen, indem geprüft wird, ob der Nachschreibetermin genutzt, ggf. ein separater Prüfungstermin oder – raum organisiert oder auf Antrag eine Prüfungsteilnahme mittels Videotelefonie ermöglicht werden kann.
Bitte erfassen Sie die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden, die ein individuelles Angebot wünschen, bis spätestens fünf Tage vor den anberaumten Hauptterminen der Prüfungen und melden Sie diese der zuständigen Schulaufsicht, wenn keine schulinterne Lösung gefunden werden kann.

Vorbereitung und Einrichtung von Prüfungsräumen, Vorbereitungsräumen, Besprechungsräumen
Planen Sie die Räume für die Prüfungen so, dass je nach Raumgröße die Abstandsregeln eingehalten werden. In kleineren Räumen, z.B. Vorbereitungsräumen für die Abiturprüfungen, ist die Anzahl der Personen sorgsam zu kalkulieren und es ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sollten jeweils einen Abstand von 2 m umfassen. Der Mindestabstand von 1,5 m muss gewährleistet sein. Bitte sparen Sie den unmittelbaren Bereich neben Türen im Umfang von 2 m beim Einrichten der Arbeitsplätze aus. Beachten Sie, dass auch der Platz für die Beratung von Prüfungs- und Fachkommissionen mit Abständen von mindestens 1,5 m zu planen ist.
Sofern Turnhallen als Prüfungsräume genutzt werden, sind vertragliche Regelungen der Hallennutzung mit den Sportvereinen zu beachten. Dies kann mehrfaches Auf- und Abbauen von Mobiliar nach sich ziehen und sollte im Vorfeld geprüft werden. Soweit es geeignete Ausweichräume innerhalb der Schule oder in benachbarten Einrichtungen gibt, sind diese zu bevorzugen.

Ankunft am Prüfungstag, Verlassen der Schule
Planen Sie die Ankunft der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden, sofern dies für mehrere Kurse an einem Tag zu organisieren ist, zeitversetzt oder örtlich getrennt über verschiedene Eingänge der Schule und teilen Sie die Zeiten in geeigneter Form mit. Wirken Sie nach der Prüfung darauf hin, dass die Schule unter Einhaltung des Mindestabstandes verlassen wird und eine Gruppenbildung im Nachgang der Prüfung vermieden wird.

Aufsichten, Aufsichtspläne
Beachten Sie, dass Aufsichtspläne gemäß den hygienischen Standards erstellt werden, das betrifft Wege- und Raumplanungen, sowie die Gestaltung eines sicheren Aufsichtsbereiches vor den Prüfungsräumen und dem unmittelbaren Prüfungsbereich unter Beachtung des Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 m.

Kontaktfreie Organisationsabläufe in Prüfungen
Legen Sie die Prüfungsaufgaben am Tag der Prüfung auf Ablagetischen in den Prüfungs- bzw. Vorbereitungsräumen so ab, dass die Prüflinge diese selbständig an sich nehmen können. Hilfsmittel und Papier können schon vorab auf den Arbeitstischen der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden bereitgestellt werden. Falls Hilfsmittel oder Materialien von mehreren Prüflingen genutzt werden müssen, sind diese ebenfalls auf separaten Tischen zur Verfügung zu stellen, an die die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden mit Abstand zueinander und mit mGM herantreten. Gestalten Sie auch die Abgabe der Arbeiten am Ende der Prüfungen durch die Prüflinge kontaktfrei.

Hinweise zum Zeitmanagement
Sollten sich auf Grund der Abstandsregelungen leichte Zeitverschiebungen beim Prüfungsbeginn ergeben, so können diese bis zu 30 Minuten pro Prüfungsgruppe durch die Schulleitung verantwortet werden. Notieren Sie die tatsächlichen Anfangszeiten im Protokoll und passen Sie die Endzeiten entsprechend an. Darüberhinausgehende Verschiebungen sind mit den Fachaufsichten abzustimmen. Ein vorzeitiges Abbrechen der schriftlichen zentralen Prüfungen und Verlassen des Raumes ohne Aufsicht ist in diesen Fällen innerhalb der ersten Zeitstunde den Prüflingen nicht zu gestatten, es sei denn, es handelt sich um einen medizinischen Notfall. Nur so kann sichergestellt werden, dass Unregelmäßigkeiten bei den Anfangszeiten nicht zu einer vorzeitigen Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben führen. Es gelten die auf den Prüfungsunterlagen mitgeteilten Zeiten für die schriftlichen Prüfungen. Für die Abiturprüfungen wird in diesem Schuljahr eine Zeitverlängerung von 30 Minuten pro Fach gewährt.

Hinweise für Prüfungen in den Fächern

Im Schreiben **Hinweise zur Durchführung des Zentralabiturs 2021 vom 17.02.2021** sind für alle zentral geprüften Fächer Hinweise zur Bereitstellung, zur Auswahl von Aufgaben bzw. Kombinationsmöglichkeiten von Teilaufgaben gegeben worden. Die fachbezogenen Hinweise sollten sicherheitshalber am jeweiligen Prüfungstag bereitgehalten werden. Soweit es Ersatzaufgaben gibt, stehen diese am letzten Arbeitstag vor der jeweiligen Prüfung zum Download durch die Schulleitung vom ISQ-Portal bereit. Sie sind sicher bis zum Prüfungstag zu verwahren und stehen als Reserve zur Verfügung. Die Entscheidung über den Einsatz wird schulintern auf die einzelne Lerngruppe bezogen getroffen und dokumentiert. Im Falle ihres Einsatzes sind sie in ausreichender Zahl zu kopieren, in Einzelfällen können Farbkopien erforderlich sein.
Für die Abiturprüfungen 2021 wird es für die Schulen, die statt des Haupttermins den Nachschreibetermin nutzen, keine zentralen Nachschreibetermine geben. In diesem Fall sind schulintern Prüfungsarbeiten zu entwickeln und schulintern zu genehmigen. Das gleiche Verfahren gilt für Prüfungsaufgaben für Nachnachschreibtermine an allen Schulen.

Musik: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne mGM statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt mindestens 4 Meter.
Vor Benutzung von Musikinstrumenten sind mindestens die Stellen zu reinigen, mit denen der Spieler/ die Spielerin in Berührung kommt. Rückstände von Kondensaten bei Blasinstrumenten sind direkt nach Benutzung zu entfernen (z.B. durch Abwischen mit Papiertüchern, die anschl. entsorgt werden).
Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren. Bei der Durchführung der 5. PK und im 4. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) ist darauf zu achten, dass im Übergang von Präsentation/Vortrag zum Reflexionsgespräch eine mGM getragen wird.

Sport: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine mGM muss nicht getragen werden. Wenn es für die praktische Prüfung in einem Bewegungsfeld keine Möglichkeiten gibt, Aufgaben zu stellen, die den Mindestabstand gewährleisten, z. B. im Bewegungsfeld ‚Mit/gegen Partner kämpfen' (Judo), muss der Prüfling ein anderes Bewegungsfeld wählen.

Darstellendes Spiel: Darstellerische Anteile sowohl in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne mGM statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren. In Vorbereitung auf die 5. Prüfungskomponente (PK) im Fach Darstellendes Spiel ist unbedingt darauf zu achten, dass Helfende aus derselben schulinternen Kohorte stammen. Bei der Durchführung der 5. PK und im 4. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) ist darauf zu achten, dass im Übergang von szenischer Präsentation/Vortrag zum Reflexionsgespräch eine mGM getragen wird.

Kunst: Hinweis zur Bearbeitung von fachpraktischen Aufgabenanteilen im Fach Kunst (schriftliches Abitur): Grundmaterialien sind in ausreichender Anzahl (betrifft Materialien wie Papiere, Scheren/Cutter, Pinsel, Blei-/Farbstifte usw.) vorab am Schülerarbeitsplatz bereitzustellen.
Bei Entnahme von Material aus größeren Gebinden, das z.B. nur portionsweise entnommen werden kann oder weil offene Aufgaben eine vorherige Zuteilung nicht zulassen, sind die Abstände zwischen den Personen sorgfältig zu regulieren. In Prüfungsräumen ohne Wasseranschluss sollten Behälter mit Wasser und zusätzlich Behälter zur Wasserentsorgung zur Verfügung gestellt werden, um einen Raumwechsel zu umgehen. Auch hier gilt beim Verlassen des Schülerarbeitsplatzes das Tragen der mGM.

Chemie und Physik: Im Rahmen von Prüfungen dürfen Experimente nur unter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt werden. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, wird das Ersatzblatt zum Experiment allen Prüflingen der Prüfungsgruppe statt des Experimentes zur Verfügung gestellt.
Die für das Experiment notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl am Platz vorzuhalten. Geräte werden vor der Prüfung für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert. Chemikalien werden nicht in

größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet. Lehrkräfte und Prüflinge nutzen ggf. Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zur Abstandswahrung zurück. Dabei muss auch die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden. Es gilt die RiSU.

Weitere Hinweise für Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren

Im Schreiben **Hinweise zu den schriftlichen Prüfungen 2021 an den Fachoberschulen, den Berufsoberschulen und den doppelt qualifizierenden Bildungsgängen vom 19.02.2021** wurden Sie über die Organisation der Prüfungen, die Wahlmöglichkeiten in den schriftlichen Prüfungsfächern Mathematik und Deutsch sowie über die Anpassungsmöglichkeiten in den fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern informiert. Bitte beachten Sie die in dem Schreiben aufgeführten Sicherheitshinweise.

Für die Prüfungen 2021 wird es keine zentralen Nachnachschreibetermine an den Fachschulen für Sozialpädagogik sowie an den Fachoberschulen und Berufsoberschulen geben. Sollten Sie an Ihren Schulen Nachnachschreibetermine benötigen, sind diese gemäß Nummer 11 Absatz 2 Satz 2 AV Prüfung von den Schulen zu organisieren. Die für die schulinternen Nachnachschreibetermine erforderlichen Aufgabenvorschläge sind von den betreffenden Schulen zu entwickeln und der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Praktische Prüfungen an den Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung
Wurde durch die Schule eine praktische Prüfung in einem Bildungsgang der Berufsfachschule vorgesehen, sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmeverordnung und der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung einzuhalten. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind entsprechende Ersatzleistungen zu erbringen. Über die Art der Ersatzleistung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Verantwortung. Bitte informieren Sie die Prüflinge rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung, über aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich werdenden Änderungen des Prüfungsablaufes sowie über die Erbringung einer Ersatzleistung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
viele der gegebenen Hinweise sind für Sie bereits zu Selbstverständlichkeiten geworden. Dennoch gab es vielfach den Wunsch, alle Hygiene- und Sicherheitsfragen rund um die Abiturprüfungen noch einmal kompakt abzubilden. Dem kommen wir gerne nach und danken Ihrem gesamten Kollegium und Ihnen für Ihren Einsatz zur Absicherung und Durchführung der Prüfungen. Sie ermöglichen damit den Berliner Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden ein abgesichertes und den Umständen entsprechend angemessenes Verfahren zur Erlangung eines Schulabschlusses.

Ihren Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden wünschen wir viel Erfolg bei den bevorstehenden Prüfungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II

Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV (komm.)

Anlagen:
Anlage 1 Belehrung, Hinweise für volljährige Prüflinge
Anlage 2 Hinweise für Eltern
Anlage 3 Checkliste Abitur
Anlage 4 Checkliste FOS BOS

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus bei der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Belehrung

Liebe Schülerinnen und Schüler,

zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus, zum Schutz Ihrer Gesundheit und der Gesundheit Ihrer Mitmenschen gilt es besondere Hygieneregeln bei Prüfungen einzuhalten. Folgende Anweisungen bitten wir insbesondere zu beachten:

Sie dürfen **nicht in der Schule erscheinen** und nicht an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie

- in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung Kontakt zu infizierten Personen hatten, es sei denn, das Gesundheitsamt hat diesen Kontakt als unbedenklich erklärt oder es liegt ein negativer PCR-Test vor oder
- aktuell Symptome einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstige mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder
- positiv auf COVID-19 getestet sind oder
- aus hier nicht genannten Gründen wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen.

In allen o. g. Fällen bleiben Sie zu Hause und kontaktieren spätestens am Prüfungstag die Schule. Übermitteln Sie der Schule einen Nachweis des Grundes des Fernbleibens von der Prüfung (Ergebnis des Selbstschnelltestes mit anschließender Übermittlung des PCR-Test-Ergebnisses, Anordnung einer Quarantäne o.a.) oder im Fall von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein Attest, mit dem das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird. Schriftliche Nachweise oder ärztliche Atteste müssen innerhalb von drei Tagen in der Schule eingegangen sein. Sollte dies auf Grund eines fehlenden PCR-Test-Ergebnisses nicht möglich sein, kann die Frist nach Rücksprache mit der Schulleitung und Entscheidung durch die oder den Prüfungsvorsitzende(n) auf fünf Tage verlängert werden.
Die Nichtteilnahme haben Sie in diesen Fällen nicht zu vertreten, die Prüfung wird nachgeholt.

Im Rahmen der Prüfungsteilnahme an der Schule sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Der **Sicherheitsabstand von 2 m mindestens jedoch von 1,5 m** zu sämtlichen anderen Personen ist jederzeit einzuhalten; bitte beachten Sie, dass der Mindestabstand **auch bei Begrüßungen** zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften gilt.
- Bitte beachten Sie ferner die besonderen Vorkehrungen zum Ankommen und Verlassen der Schule in Bezug auf Ihnen mitgeteilte Ankunftszeiten und Zugänge zur Schule sowie weitere Anweisungen zum Betreten und Verlassen von Räumen.
- Der **Aufenthalt in Gruppen** ohne Mindestabstand ist zu jedem Zeitpunkt ausdrücklich **untersagt.**
- Im Schulgebäude, in geschlossenen Räumen und in Situationen ohne Mindestabstand ist eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen. Die medizinische Gesichtsmaske ist für Prüflinge auch während der Prüfung Pflicht. Am Platz sitzend oder stehend kann jedoch eine Maskenpause eingelegt werden, z. B. wenn großzügig gelüftet wird. Auch zum Sprechen in mündlichen Prüfungen kann die mGM unter Einhaltung des Mindestabstandes am Platz abgenommen werden. Experimente werden ohne mGM durchgeführt, wenn der Mindestanstand eingehalten werden kann.

- Beachten Sie alle hygienischen Grundregeln:
  - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
  - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
  - Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
  - Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
  - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
  - Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

- Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche **Händewaschen** mit Seife, wenn möglich nach Betreten der Schule, noch vor der Prüfung. Sofern das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich ist, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Das Mitbringen von kleinen Abpackungen von Desinfektionsmitteln zur eigenen Nutzung ist ausdrücklich gestattet.
- Es wird dringend empfohlen, die ausgegebenen **Selbsttests** möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Ein Nachweis negativer Testergebnisse setzt jedoch nicht die benannten Hygieneschutzmaßnahmen außer Kraft, denn der Test ist nur eine ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes.
- Bei allen Prüfungen und im Rahmen der Vorbereitung unmittelbar vor der Prüfung in den Vorbereitungsräumen ist nur das Benutzen **eigener Schreibgeräte** aus Hygienegründen gestattet (Füller, Kugelschreiber, Bleistifte, Lineal, ggf. Taschenrechner, wenn zugelassen u.a.). Bringen Sie deshalb auch Ersatzstifte für die eigene Nutzung mit.
- Während der schriftlichen Prüfungen ist der Aufenthalt nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen gestattet; das Verlassen des Arbeitsplatzes, z.B. zum Aufsuchen der Toilette oder zum Entsorgen von Abfall, ist nur nach Regelung durch eine Aufsichtsperson und mit Tragen der medizinischen Gesichtsmaske erlaubt.
- Nach Beendigung der Prüfungen ist sogleich der Heimweg anzutreten.

Vielen Dank für die gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung und viel Erfolg bei den bevorstehenden Prüfungen!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte diese einzuhalten.

Ich erkläre, dass ich nicht unter Quarantäne stehe und nach bestem Wissen und Gewissen einen Kontakt mit einer mit Covid-19 infizierten Person ausschließen kann. Meine Selbsttestergebnisse (soweit vorhanden) sind negativ und lassen eine Prüfungsteilnahme zu. Sollte sich dies im Verlauf meiner Prüfungen ändern, informiere ich schnellstmöglich die Schulleitung telefonisch oder per E-Mail.

Datum und Unterschrift	Name der Tutorin/des Tutors/
der Schülerin/des Schülers	

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus bei der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus, zum Schutz der Gesundheit Ihrer Kinder und der Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschülern sowie des pädagogischen Personals gilt es besondere Hygieneregeln bei Prüfungen einzuhalten. Folgende Anweisungen bitten wir insbesondere zu beachten:

Ihr Kind darf **nicht in der Schule erscheinen** und nicht an Prüfungen teilnehmen, wenn es

- in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung Kontakt zu infizierten Personen hatte, es sei denn, das Gesundheitsamt hat diesen Kontakt als unbedenklich erklärt oder es liegt ein negativer PCR-Test vor oder
- aktuell Symptome einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstige mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweist oder
- positiv auf COVID-19 getestet ist oder
- aus hier nicht genannten Gründen wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen darf.

In allen o. g. Fällen lassen Sie Ihr Kind zu Hause und kontaktieren spätestens am Prüfungstag die Schule. Übermitteln Sie der Schule einen Nachweis des Grundes des Fernbleibens von der Prüfung (Ergebnis des Selbstschnelltestes mit anschließender Übermittlung des PCR-Test-Ergebnisses, Anordnung einer Quarantäne o.a.) oder im Fall von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein Attest, mit dem das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird. Schriftliche Nachweise oder ärztliche Atteste müssen innerhalb von drei Tagen in der Schule eingegangen sein. Sollte dies auf Grund eines fehlenden PCR-Test-Ergebnisses nicht möglich sein, kann die Frist nach Rücksprache mit der Schulleitung und Entscheidung durch die oder den Prüfungsvorsitzende(n) auf fünf Tage verlängert werden.
Wir bitten Sie zum Schutz Ihres Kindes, der Mitschülerinnen und Mitschüler als auch des pädagogischen Personals hier eine sorgsame Entscheidung zu treffen. Selbstverständlich stehen weitere Nachschreibtermine zur Verfügung.

Liebe Schülerinnen und Schüler,
im Rahmen der **Prüfungsteilnahme** an der Schule sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Der **Sicherheitsabstand von 2 m mindestens jedoch von 1,5 m** zu sämtlichen anderen Personen ist jederzeit einzuhalten; bitte beachten Sie, dass der Mindestabstand **auch bei Begrüßungen** zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften gilt.
- Bitte beachten Sie ferner die besonderen Vorkehrungen zum Ankommen und Verlassen der Schule in Bezug auf Ihnen mitgeteilte Ankunftszeiten und Zugänge zur Schule sowie weitere Anweisungen zum Betreten und Verlassen von Räumen.
- Der **Aufenthalt in Gruppen** ohne Mindestabstand ist zu jedem Zeitpunkt ausdrücklich **untersagt.**
- Im Schulgebäude, in geschlossenen Räumen und in Situationen ohne Mindestabstand ist eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen. Die medizinische Gesichtsmaske ist für Prüflinge auch während der Prüfung Pflicht. Am Platz sitzend oder stehend kann jedoch eine Maskenpause eingelegt werden, z. B. wenn großzügig gelüftet wird. Auch zum Sprechen in mündlichen Prüfungen kann die mGM unter Einhaltung des Mindestabstandes am Platz abgenommen werden. Experimente werden ohne mGM durchgeführt, wenn der Mindestanstand eingehalten werden kann.

- Beachten Sie alle **hygienischen Grundregeln**:
  - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

- Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche **Händewaschen** mit Seife, wenn möglich nach Betreten der Schule, noch vor der Prüfung. Sofern das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich ist, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Das Mitbringen von kleinen Abpackungen von Desinfektionsmitteln zur eigenen Nutzung ist ausdrücklich gestattet.
- Es wird dringend empfohlen, die ausgegebenen **Selbsttests** möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Ein Nachweis negativer Testergebnisse setzt jedoch nicht die benannten Hygieneschutzmaßnahmen außer Kraft, denn der Test ist nur eine ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes.
- Bei allen Prüfungen und im Rahmen der Vorbereitung unmittelbar vor der Prüfung in den Vorbereitungsräumen ist nur das Benutzen **eigener Schreibgeräte** aus Hygienegründen gestattet (Füller, Kugelschreiber, Bleistifte, Lineal, ggf. Taschenrechner, wenn zugelassen u.a.). Bringen Sie deshalb auch Ersatzstifte für die eigene Nutzung mit.
- Während der schriftlichen Prüfungen ist der Aufenthalt nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen gestattet; das Verlassen des Arbeitsplatzes, z.B. zum Aufsuchen der Toilette oder zum Entsorgen von Abfall, ist nur nach Regelung durch eine Aufsichtsperson und mit Tragen der medizinischen Gesichtsmaske erlaubt.
- Nach Beendigung der Prüfungen ist sogleich der Heimweg anzutreten.

Vielen Dank für die gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung und viel Erfolg bei den bevorstehenden Prüfungen!

Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir als Erziehungsberechtigte, dass ich/wir die oben genannten Regelungen zur Kenntnis genommen und mit meinem/unserem Kind ausführlich besprochen habe/n. Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Kind nicht unter Quarantäne steht und nach bestem Wissen und Gewissen ein Kontakt mit einer von Covid-19 infizierten Person ausgeschlossen werden kann. Die Selbsttestergebnisse meines/unseres Kindes sind negativ und lassen eine Prüfungsteilnahme zu. Sollte sich dies im Verlauf der Prüfungen ändern, informiere ich/ informieren wir schnellstmöglich die Schulleitung telefonisch oder per E-Mail.
Als Schülerin/Schüler bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die Regelungen gelesen habe und danach handeln werde.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers	Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
Name der Schülerin/des Schülers in Druckschrift	Name der Tutorin/des Tutors

Anlage zum Schreiben vom 25.03.2021
„Schulorganisatorische Hinweise zu den Abiturprüfungen 2021“

Checkliste für Schulleitungen:

✓**Checkliste Prüfungsvorbereitung**	
❑	Die Sanitärbereiche sind mit allen nötigen Materialien ausgestattet: Seife oder Handwaschmittel, Einmalhandtücher, Abfallbehältnisse, Toilettenpapier.
❑	Die Grundreinigung der Räume und Flure sowie der vielbenutzten Kontaktflächen, wie Handläufe, Lichtschalter, Griffe ist regelhaft erfolgt.
❑	Die Aufsichts- und Raumpläne berücksichtigen die hygienischen Standards, besonders die Einhaltung der Mindestabstände zwischen allen Personen.
❑	Alle Prüfungs- und Vorbereitungsräume sind entsprechend der Hygienestandards eingerichtet.
❑	Allen Schülerinnen und Schülern/Eltern sind Belehrungsschreiben zur Einhaltung der Hygieneregeln im Vorfeld der Prüfungen zugegangen, der Rücklauf der unterschriebenen Belehrungen ist geregelt.
❑	Es ist abgesichert, dass im Falle besonderer Umstände schnell auf die Kontaktdaten aller Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte an den Prüfungstagen zugegriffen werden kann.
❑	Es ist abgesichert, dass das Telefon im Sekretariat während der gesamten Prüfungszeit besetzt ist.
❑	Es ist eine Anwesenheitsliste für alle nicht zur Schule gehörenden anwesenden Personen vorbereitet (z.B. Prüfungskommission). Achtung: 4 Wochen Aufbewahrungsfrist
❑	Die Regelungen gemäß Schreiben **Hinweise zur Durchführung des Zentralabiturs 2021 vom 17.02.2021** sind allen an Abiturprüfungen beteiligten Lehrkräften bekannt.
❑	Das ISQ-Schulleitungspasswort wurde auf Aktualität geprüft, ein Download von Ersatzaufgaben ist am letzten Arbeitstag vor den Prüfungen für die Fächer Deutsch, Geschichte, Geografie, Biologie, Chemie, Physik, Altgriechisch und Latein eingeplant und die Einsichtnahme der Aufgaben von den prüfenden Lehrkräften (ggf. Vertretungsregel) ist in der Schule am selben Tag oder am Prüfungstag abgesichert.

Anlage zum Schreiben vom 25.03.2021
„Schulorganisatorische Hinweise zu den schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen (DQ) und Berufsoberschulen 2021“

Checkliste für Schulleitungen:

✓**Checkliste Prüfungsvorbereitung**	
❑	Die Sanitärbereiche sind mit allen nötigen Materialien ausgestattet: Seife oder Handwaschmittel, Einmalhandtücher, Abfallbehältnisse, Toilettenpapier.
❑	Die Grundreinigung der Räume und Flure sowie der vielbenutzten Kontaktflächen, wie Handläufe, Lichtschalter, Griffe ist regelhaft erfolgt.
❑	Die Aufsichts- und Raumpläne berücksichtigen die hygienischen Standards, besonders die Einhaltung der Mindestabstände zwischen allen Personen.
❑	Alle Prüfungs- und Vorbereitungsräume sind entsprechend der Hygienestandards eingerichtet.
❑	Allen Schülerinnen und Schülern/Eltern sind Belehrungsschreiben zur Einhaltung der Hygieneregeln im Vorfeld der Prüfungen zugegangen, der Rücklauf der unterschriebenen Belehrungen ist geregelt.
❑	Es ist abgesichert, dass im Falle besonderer Umstände schnell auf die Kontaktdaten aller Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte an den Prüfungstagen zugegriffen werden.
❑	Es ist abgesichert, dass das Telefon im Sekretariat während der gesamten Prüfungszeit besetzt ist.
❑	Es ist eine Anwesenheitsliste für alle nicht zur Schule gehörenden anwesenden Personen vorbereitet (z.B. Prüfungskommission). (Achtung: 4 Wochen Aufbewahrungsfrist)
❑	Die Regelungen gemäß Schreiben **Hinweise zu den schriftlichen Prüfungen 2021 an den Fachoberschulen, den Berufsoberschulen und den doppelt qualifizierenden Bildungsgängen vom 19.02.2021** sind allen an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften bekannt. Insbesondere die ergänzenden Hinweise zu den schriftlichen Prüfungsfächern Mathematik und Deutsch.
❑	Das ISQ-Schulleitungspasswort wurde auf Aktualität geprüft.